

# Um sicher zu sein,

Man lasse MAGGI's Würze nur in MAGGI's Originalflaschen nachfüllen.

daß man auch wirklich

## MAGGI's Würze

mit dem Kreuzstern

erhält, achte man genau auf den Namen MAGGI und die Schutzmarke Kreuzstern.



### Gerichts-Zeitung.

Schöffengericht.

Halle, 21. August.

**\* Brunner und brüder.** Billy, Conrad und Otto Heiland, drei lustige, junge Leute, waren am 5. Juni mit ihrer Schwester Klara und ihrem Schwager, dem Hingarnmacher Gustav Schmidt, zum Zanzanergängen gegangen und hatten sich dabei so betrieblisch amüsiert, daß sie um 12 Uhr nachts nur ungern den Saal verließen. Sie fanden es daher gar nicht lässig, als einer von ihnen den Vorfall machte, unten im Kellerzimmer weiter zu feiern und noch einige Glas Bier hinter die Tür zu setzen. Weil sie getrunken, so verlor der Bier zumüßig die Erinnerung; doch meinte er fortwährend, die einmalige Politesse würde ihn den Bier schon erlegen. Der Bier nichtig ließ darauf dem Billy G., und sagte ihm wohl auch ein wenig an den Wirt, um ihn von dem Saale zu bringen. Billy G. aber gab kein Bier, so absichtlich oder versehentlich, das konnte nicht festgestellt werden, denn Billy und Gustav, wobei dieser kaum aus dem Augen sehen konnte. Der Bier sagte darauf dem Billy G., erpicht aber sofort einen Schlag ins Gesicht, das er gegen den Bier taumelte. Jetzt schrie er los und lagert auch in diesem Moment am Boden. Zum Glück sprach Gustav G. seinen Bruder zu Hilfe, dann Otto, dann die Schwester; der Bier erpicht Berührung durch seine Frau, seine Schwägerin und seinen Neffen, und nun war ein solcher Kampf im Gange. Die Schlägen, Schlägen und Schreien wurde geföhrt, wobei der Bier durch die Wut und mangelnde Einsicht überaus ausgelebt. Die Polizei erhielt einen Schlag, daß sie in demnach fuhr, dem Bier wurde das Gesicht geschunden, und der 14-jährige Hansburste über die Brust das Messer, als sei er ein Fingerring. Dem Wirten des Bieres gelang es endlich, mit angelegenen Händen die Bier zu fassen und die noch mehr lärmenden Begleiter hinauszutreiben, die dann ein eben eingetretener Polizeiergeant in Empfang nahm, um ihre Kräfte zu befehlen. Im Zimmer war auch angelegt worden. Die Gaslampe lagen in Trümmern am Boden. Heute fanden nun Billy, Conrad, Otto und Klara Heiland und Gustav Schmidt vor dem Schöffengericht, wo sie sich wegen gemeinschaftlicher und gefährlicher Körperverletzung zu verantworten hatten. Zum Glück für die Angeklagten hatten die Zeugen und andere Zeugen in der Vernehmung die einzelnen Vorgänge nicht genau beobachtet. Sie behaupteten zwar im allgemeinen, daß die Angeklagten alle geschlagen hätten, doch konnten sie nicht mit Bestimmtheit feststellen, wen der eine oder andere getroffen hatte. Weil fand man, daß der Bier mit seinen Begleitern nicht vergrößert war und daß Billy und Conrad G. sich am Bier selbst vergewaltigt hatten. Der Gerichtsbescheidigte aber die damalige Vernehmung der Angeklagten, verurteilte Billy und Conrad Heiland zu je 60 Mk. Geldstrafe und sprach die übrigen Angeklagten frei.

**\* Körperverletzung.** Dem 48-jährigen Arbeiter Ernst Hoffmann, der sehr häufig vorbestraft ist, mit Handbrot allein bekommen, muß es offenbar in der gegebenen Freiheit nicht mehr gefallen haben; anders läßt es sich gar nicht erklären, wie er dazu kam, am 2. Mai einen anderen Arbeiter, an dem er vorüberging, ohne jeglichen Grund mit einem starken Überhand in das Gesicht zu schlagen, doch diesem Hören und Sehen verweigern und sich das Auge verletzt wurde. Die beiden haben sie in ihrem Leben ein Restonnte gehabt, und nach Hoffmann heute vor Gericht zu seiner Entschuldigungsangabe, stand ihm im Widerspruch mit seinen früheren Aussagen. Das Gericht griff jedoch auch den Angeklagten nicht an, sondern verurteilte ihn zu 6 Monaten Gefängnis.

**\* Vom Warenaufreiß in Radewitz.** Am 23. April war bei dem Warenaufreißer Brandrich ein Streit ausgebrochen. Nach Beendigung der Arbeit ging der Bauarbeiter Gustav Engert aus Memmendorf zu seinem Warenaufreißer, da er angeblich noch eine Lohnforderung an ihn hatte. Da der Arbeiter aber eine solche Forderung nicht anerkannte, so

genet Engert in Horn und beschimpfte den Arbeiter als Betrüger und Verbrecher; der Mann drohte er ihm anzu; „Wenn Du am Montag zum Arbeit gehst, schlage ich Dir die Krone entgegen.“ Da nun Engert dem Arbeiter diese Drohung auch noch durch andere Arbeiter liegen ließ, so ging dieser, wie er heute als Zeuge vor Gericht behauptete, tatsächlich aus diesem Grunde zwei Tage nicht zur Arbeit. Nach der Warenaufnahme wurde die Schuld des Engert in vollem Umfange festgestellt und deshalb auf eine Gefängnisstrafe von einem Monat erkannt.

**\* Beamtenbeleidigung.** Der Drohredenführer Adolf Herrze mußte ganz gut, daß er, sobald er mit seiner Tochter als erler in der Reihe stand, nicht mehr läutern durfte; nichtsdestoweniger ging er am 21. Juli von dieser politischen Vorführung ab und nahm den Futterbeutel erst ab, als ein Polizeiergeant, der die Sache schon 5-10 Minuten beobachtet hatte, herantrat. Der Beamte sagte ruhig: „Aber, da haben Sie nun wieder als erler getüßert“, hatte aber nicht die Absicht, wegen dieser Lieberzeugung Anklage zu erheben. Herrze aber jagte den Beamten an: „Scheut Sie sich von meinem Fußtritt, bei mir ist das erlaubt, ich will es Ihnen schon antun.“ Als dann der Beamte sagte: „Nun, bleiben Sie ruhig“, erwiderte dieser: „Da bin doch antunblüde als Sie! Ihre Beamte müßte erlösend“, dabei spuckte er vor dem Beamten und sagte: „Wut!“ In der heutigen Verhandlung behauptete der Angeklagte, nur kurze Zeit nach dem Vorfall des Bagens den Futterbeutel dem Bier geföhren zu haben, und ein Entlassungsbegehren, der den ersten Ministri gegeben haben wollte, heißt laut er noch, nach der Angeklagte hätte zugegeben laute. Der Gerichtsbescheidigte überzeuge sich deshalb von der Schuld des Angeklagten und erkannte wegen der Lieberzeugung auf eine Geldstrafe von 3 Mk. und wegen der Beleidigung auf eine Gefängnisstrafe von 15 Mt.

**\* Ein Fahradstich.** Trotz seiner Jugend ist der 21-jährige Schlossergeselle Friedrich Petzold ein Williger erwidert nachstrafte. Heute fand er wieder vor dem Schöffengericht, das Fahradstichbeleidigung in drei Fällen angeklagt. Der Angeklagte, welcher bornardig launete, konnte nur eines Diebstahls überführt werden, mit Wärdist auf seine Vorstrafen trat ihn aber eine Gefängnisstrafe von einem Monat.

**\* Ein ungarischer Zeig.** Ein kleines achtjähriges Mädchen erhielt eines Tages von einem Zeigler den Küßling, einen Bismutstein in 30 Wg. zu holen. Der zwölfjährige Schulfreund Paul Kert stand in der Nähe, hüte den Küßling, ließ dem Mädchen kurz darauf nach und sagte: „In solch die Wämen holen“, dabei nahm er dem Mädchen einen der Küßling aus der Hand. Er faute heute bei sich und seinen Bruder Friedrich. Der kleine Zeigler, der bereits wegen anderer inußerer Sandlungen in Jugendgerichtsgefängnis sitz behauptete, er habe großen Hunger gehabt; sein Vater habe nichts verdient, und das seien zu Hause für sehr knapp gewesen. Das Gericht berücksichtigte diese Verhältnisse und erkannte auf einen Zeig.

**\* Ein Diebstahl.** Der 21-jährige Telegrapher Otto Buchardt aus Griebentien hand am 28. Juni in der St. Ulrichstraße und schloß die Hand, daß ihm unvermerkt war, nach. Ein älterer Mann kam an ihm vorbei und ließ vernehmen mit seinen Fäden den Buchardt an, wodurch diesem Geld zur Erde fiel. Der alte Mann entzündete sich sofort awei-mal als Antwort erwiderte er aber von Buchardt einen heiligen Schall ins Gesicht, in dem sofort das Blut floß; auch wurde er mit den abgemessenen Schimpfworten belegt. Der Gerichtsbescheidigte zwar die begründete Vernehmung des Angeklagten, hielt aber seine Handlung für eine große Nothet und erkannte deshalb auf 14 Tage Gefängnis. Dem Beleidigten wurde außerdem das Recht ausgesprochen, das Urteil im „General-Anzeiger“ auf Kosten des Angeklagten bekanntzugeben.

Die gerichtlichen gehen über eine Verhandlung vor dem Schöffengericht in die auch der Anwesenheit der Max Straßmeyer berichtet war. Obwohl nur die Zeigler gesprochen wurde und die richtige Angabe seines Namens jede Vermuthung ausschließt, ist doch festgestellt, daß Gr. nicht in Diensten mochte. Der in Diensten wohnende Nothproduktenhändler Hermann Straßmeyer hat mit der Sache absolut nichts zu tun.

### Briefkasten des „General-Anzeiger“.

(Jeder Anfrage muß die Monatsangabe beiliegend sein. — Anfragen ohne Namensunterchrift bleiben unberücksichtigt.)

**\* H. G. S. 100.** Wenden Sie sich mit einem Gelude, was Sie Ihre Tage schiden, an das Kommando des betreffenden Regiments resp. Bataillons. Von dort aus werden Sie Auskunft erhalten, welche Schritte Sie weiter zu tun haben.

**\* H. S.** Dazu haben Sie keine Berechtigung, liebigen hätten Sie, als Sie diese Eintragung traten, sich mit dem Hauswirt dahin einigen müssen, daß er Ihnen bei einem Auszug einen Teil der Kosten erspart.

**\* Briefkasten.** § 299 des Strafgesetzbuches lautet: Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist, vorzüglich und unzulässigweise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mt., oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Die Bestrafung tritt nur auf Antrag ein.

**\* D. S.** Rad § 556 des B. G. B. hat der Vermieter die vermiethete Sache in einem zu dem vertragshingebundenen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten. Klagen Sie also gegen Ihren Vermieter auf Beilegung der Mängel und befehlen Sie teilweise den Mietzins so lange zurück.

**\* Frau B.** Regierungsrätin ist noch keine biederseitige Kundgebung erfolgt; was über den betreffenden Akt in den Blättern verlaute, beruht auf Vermutungen; erwartet freilich wird ein solcher Akt.

**\* H. S. M.** Zu 1) Es ist doch wohl klar, daß diese Dame vor ihrer Verheiratung katholisch war; stammt sie doch aus einem durchweg katholischen Hause. Zu 2) Beide Teile dieser Frage sind mit „ja“ zu beantworten; die erste Sache beruht doch auf den Vorschriften der katholischen Kirche.

**\* G. M.** Zu 1) Soweit Sie unterrichtet sind, bleiben diese Leute in der Gefangenhaft bei den gewöhnlichen Lebens. Zu 2) ebenfalls durch das Gefangenkommando oder die Polizeierwaltung. Sie dürfen gut tun, wenn Sie sich in diesen Sachen an das Kommando wenden.

**\* H. S.** Da die fraglichen Angaben noch einer weiteren Erklärung bedürfen, so ist es doch der einigste Weg, wenn Sie sich bei der künftigen Polizeierwaltung erkundigen. Dort wird man Sie zur Prüfung Ihrer Sache noch nach anderen Einzelheiten fragen.

**\* H. S. 1887.** Zu 1) Wenden Sie sich in dieser Sache an die General-Agentur der Hamburg-Amerika-Linie, G. Schulze, Bernburgerstraße 36, Berlin. Zu 2) Lassen Sie sich die Annahmeverbindungen bei dem vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, Hamburg-Amerika-Linie, deutsche Dampfschiffahrtsgesellschaft Kosmos, deutsche Ostasien-Linie, ostindische Dampfschiffahrtsgesellschaft (Südwann-Linie).

**\* G. S. 100.** So lange der schriftliche Vertrag von Ihnen nicht vollzogen ist, gilt Ihre mündlich geschlossene Vertrag auf unbestimmte Zeit mit nichterfüllter Kündigung.

**\* G. S. 100.** Das Resultat der Nachuntersuchung im nächsten Jahre ist für eine eventuelle Erhöhung der Pension maßgebend.

**\* G. S.** Ihre beiden Fragen sind mit „nein“ zu beantworten. Die Referenzen sind schlingern, wobei ich sie keine Bedie, da sie mit der letzten Person nichts zu tun und in deren unaufrichtiger Handlung nichts zu suchen hat.

**\* M. S. 3.** Ihre vielen Fragen können an dieser Stelle nicht beantwortet werden, dazu fehlt hier der Raum. Kommen Sie zur persönlichen Rücksprache in unsere Redaktionskammer oder den bekannt gegebenen Sprechtagen (nachmittags 4 bis 6 Uhr).

**\* M. S. 3.** Zu 1) Fragen Sie doch dort an, wo Sie das Los gekauft haben. Wir sind doch nicht im Besitz von Lösungsschlüsseln oder existierenden Lotterien. Zu 2) Diese Copiarium tragen gemeint Kopierfahner. Zu 3) „Lipharta“ wird jener Name geschrieben.

**\* Tante Lotte.** Zu 1) Im Montag, 8. Oktober. Zu 2) Bereits am Sonnabend, 1. Oktober ist der eine Raum im Laufe des Tages frei zu geben.

**Donnerstag Freitag**  
**Sonnabend**

**Nussbaum's**  
**Grösste**  
**Schürzen-**  
**Tage.**

Ein Posten  
**Staubmäntel**  
3/4 lang und 150 cm lang  
Stück 6.50 5.75 **4.95**

**Hamburger**  
**Engros-**  
**Lager**

**Leopold**

**Haus-Schürzen 48** Pf.  
mit Volant, aus prima Schürzenstoff verarbeitet, reich garniert Stück

**Haus-Schürzen 95** Pf.  
aus einfach, u. gefaltet Schürzenstoffen mit Volant und Tasche Stück

**Haus-Schürzen 135** Pf.  
aus hellen aparten Schürzenstoffen, mit Volant u. Tasche, reich garniert Stück

**Wirtschaftsschürzen 75** Pf.  
mit Träger aus la. Schürzenstoffen in gefaltet und faricert Stück

**Wirtschaftsschürzen 125** Pf.  
mit Träger, extra weit, reich garniert Stück

**Wirtschaftsschürzen 150** Pf.  
mit Träger, mit reicher Garnitur, extra weit, mit Volant u. Tasche Stück

**Reformschürzen 95** Pf.  
aus prima Schürzenstoffen, reich garniert, neuester Schnitt Stück

**Kleiderreformschürz. 135** Pf.  
aus faricerten Stoffen, gut besetzt Stück

**Kleider-Schürzen 175** Pf.  
aus la. Schürzenstoffen, mit Volant und Tasche, reich garniert Stück

Halle a. S.

f. m. b. H.

Sämtliche Schürzen sind in einem unserer Fenster zur Anschau gestellt.

Auf sämtliche Schürzen ohne Ausnahme Rabattmarken.

**Tändel-Schürzen 28** Pf.  
aus Damast, mit Stückerel und Einfach Stück

**Tändel-Schürzen 28** Pf.  
aus bunten Stoffen mit eingewebter Kante Stück

**Tändel-Schürzen 55** Pf.  
in Leinen, Cretonne und Käper, reich garniert Stück

**Tändel-Schürzen 125** Pf.  
aus Band u. Spitzen zusammengeheft, mit seidenen Vorten garniert Stück

**Tändel-Schürzen 95** Pf.  
aus Alpaca, reich besetzt Stück

**Tändel-Schürzen 135** Pf.  
mit Träger, aus guten weißen Baill-Stoffen, reich besetzt Stück

**Kinder-Schürzen 18** Pf.  
aus gestricen Stoffen in allen Größen Stück 55 38 28

**Kinder-Schürzen 65** Pf.  
aus schwarzem Alpaca in verästelt. Größen Stück 75

**Kinderträgerschürz. 45** Pf.  
in guter Ausführung Stück





